



Musterverfügungen zum Vollzug des Ablagerungsverbots für Gemeinden

Version 07. November 2022

Es wird zwischen zwei typischen Fällen unterschieden:

1. **«Einzelne Abfälle»:** Es werden einzelne oder eine überschaubare Anzahl an Abfälle – u.a. nicht mehr bestimmungsgemäss verwendete, ausgediente Gegenstände – auf öffentlichem oder privatem Grund abgelagert. Alle Gegenstände können mit vertretbarem Aufwand einzeln unterschieden, benannt und gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) und dem kantonalen Abfallgesetz (AbfG), sowie der aktuellen Vollzugspraxis, als Abfälle bezeichnet werden.

(Hinweis: Der Begriff «Abfall» ist in Art. 7 Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) sowie den dazugehörigen Kommentaren definiert.)

2. **«Lagerplatz»:** Es werden sehr viele bewegliche Sachen (Gegenstände, Materialien etc.), darunter unter Umständen auch Abfälle (siehe oben), auf öffentlichem oder privatem Grund abgelagert. Jede einzelne bewegliche Sache zu benennen und gegebenenfalls als Abfall zu deklarieren lässt sich nicht mehr mit vertretbarem Aufwand vollziehen. Es handelt sich um einen oder mehrere unbewilligte Lagerplätze, auf denen unter Umständen auch Abfälle lagern, für die das Ablagerungsverbot gemäss §§ 14 und 15 des kantonalen Abfallgesetzes gilt. Neben dem kantonalen Abfallrecht wird in einem solchen Fall auch das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 tangiert (2. Abschnitt, Teil A. Das Baugesuch, im Speziellen § 309).

Das vorliegende Dokument enthält Musterverfügungen für die Räumung von Abfällen (Sachverfügung in Form einer Räumungsverfügung), für die Vollstreckungsverfügung (Ersatzvornahme) und für die Kosten der Ersatzvornahme. Bei der Ersatzvornahme und der Kostenverfügung sind die Verfügungen praktisch identisch, unabhängig davon, ob es einzelne Abfälle oder ein gesamter Lagerplatz sind, die geräumt werden.

Inhalt

1. Muster Räumungsverfügung (einzelne Abfälle)
2. Muster Räumungsverfügung (Lagerplatz)
3. Muster Vollstreckungsverfügung
4. Muster Kostenverfügung

Der gelb hinterlegte Text ist je nach Gemeinde und Fall anzupassen.

1. Muster Räumungsverfügung (*einzelne Abfälle*)

[Zuständige Behörde gemäss Gemeindeordnung. Name und Adresse Adressat]

Verfügung vom [Datum]

[Name Adressat]. Aufforderung zur Entfernung und fachgerechten Entsorgung von Abfällen. Verbot der Ablagerung von Abfällen im Freien.

Das Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 verbietet das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff (§ 14 AbfG).

[Name Adressat] lagert [in/an/auf etc. Örtlichkeit] Abfälle im Freien, was § 14 AbfG widerspricht. Es handelt sich namentlich um folgende Gegenstände:

[Bezeichnung der Gegenstände im Einzelnen]

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass Abfälle im Freien weggeräumt werden (§ 35 Abs. 4 AbfG). Sie verlangt vom Inhaber der Abfälle, diese innert angemessener Frist zu beseitigen. Stellt der Inhaber nicht fristgerecht den rechtmässigen Zustand wieder her, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe und stellt dem Inhaber die Kosten in Rechnung. Zudem verzeigt sie den Inhaber bei der zuständigen Strafinstanz (§ 39 Abs. 1 lit. b und f AbfG).

Daher ergeht folgende Verfügung:

1. [Name Adressat] hat den oben bezeichneten Platz bis spätestens [x Tage nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung] vollständig von Abfällen zu räumen. Die Entsorgung der Materialien hat nach den Abfallvorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde zu erfolgen.
2. Leistet [Name Adressat] der Aufforderung gemäss Dispositiv 1 keine Folge, so wird die Räumung im Sinne einer Ersatzvornahme unter Kostenfolge zu Lasten von [Name Adressat] veranlasst.
3. Neu zugeführte Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche unter das Ablagerungsverbot fallen, werden nach schriftlicher Beseitigungsaufforderung im Sinne einer Ersatzvornahme unter Kostenfolge umgehend abgeführt.
4. Die Kosten dieser Verfügung von Fr. [...] werden [Name Adressat] auferlegt.
5. Bei Missachtung der Frist gemäss Dispositiv 1 erfolgt Verzeigung zur Bestrafung. Die Widerhandlung gegen diese Verfügung ist gemäss § 39 Abs. 1 lit. b AbfG mit Haft oder Busse bis Fr. 50'000 bedroht.
[Falls es um wassergefährdende Substanzen geht: Die Widerhandlung gegen diese Verfügung ist gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. b GSchG mit Busse bis Fr. 20'000 bedroht und gemäss § 53 Abs. 1 EG GschG mit Busse bis Fr. 50'000.]
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
7. Mitteilung an [Name und Adresse Adressat] (eingeschrieben), zur Überwachung des Vollzugs an [Kontrollorgan der Gemeinde], sowie an die [Gemeindekasse].

[Ort, Datum, Unterschrift]

2. Muster Räumungsverfügung (*Lagerplatz*)

[Zuständige Behörde gemäss Gemeindeordnung. Name und Adresse Adressat]

Verfügung vom [Datum]

[Name Adressat]. Aufforderung zur Räumung des Lagerplatzes.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 benötigen Werk- und Lagerplätze eine baurechtliche Bewilligung (§ 309 Abs. 1 lit. i PBG). Als Werk- und Lagerplätze gelten speziell hergerichtete, dem Abstellen, beziehungsweise Depo- nieren von Maschinen oder schwerem Lagergut dienende, ortsbaulich wie auch im- missionsmässig ins Gewicht fallende grössere Flächen (vgl. BEZ 2005 Nr. 35, E. 4e).

Der Aussenbereich der Parzelle [Kat.-Nr.] wird für die Nutzung von Lagergut verwen- det, das teilweise meterhoch geschichtet ist. Die Nutzung des Aussenbereichs der Liegenschaft für Lagerplätze im bestehenden Umfang ist eigenmächtig erfolgt; dafür wurde nie eine Baubewilligung erteilt. Bei diversen Lagergütern handelt es sich um Abfälle, wie/insbesondere [Relevante bezeichnen]. Die Lagerung von Abfällen im Freien ist verboten (§ 14 Abfallgesetz [AbfG] vom 25. September 1994). Dies gilt na- mentlich für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

Mit Verfügung vom [Datum] verlangte [Behörde] die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs für den unbewilligten Lagerplatz auf dem Grundstück.

[Folgenden Absatz an den effektiven Sachverhalt anpassen, z.B. kein Baugesuch ein- gereicht, Baugesuch nicht genehmigt, nicht wie genehmigt gebaut, weitere relevante Interaktionen zwischen Behörde und Adressat]. Mit Eingabe vom [Datum] reichte [Name Adressat] ein Baugesuch für [Titel Baueingabe] ein. Die [Behörde] erteilte da- für am [Datum] im koordinierten Verfahren die Baubewilligung unter Bedingungen und Auflagen. Die Baubewilligung vom [Datum] erlosch nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Jahren ungenutzt (§ 322 Abs. 1 PBG).

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass der rechtmässige Zustand hergestellt wird und der unbewilligte Lagerplatz inklusive aller Abfälle im Freien geräumt wird. Die Ge- meinde verlangt daher vom Inhaber den Lagerplatz innert angemessener Frist zu räu- men. Stellt der Inhaber nicht fristgerecht den rechtmässigen Zustand wieder her, über- nimmt die Gemeinde diese Aufgabe und stellt dem Inhaber die Kosten in Rechnung (§ 341 PBG, § 35 Abs. 4 AbfG). Zudem verzeigt sie den Inhaber bei der zuständigen Strafinstanz (§ 340 Abs. 1 PBG, § 39 Abs. 1 lit. b und f AbfG).

Daher ergeht folgende Verfügung:

1. [Name Adressat] hat den oben bezeichneten Platz bis spätestens [x Tage nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung] vollständig von Abfällen zu räumen. Die Entsorgung der Materialien hat nach den Abfallvorschriften des Bundes, des Kan- tons und der Gemeinde zu erfolgen.
2. Leistet [Name Adressat] der Aufforderung gemäss Dispositiv 1 keine Folge, so wird die Räumung im Sinne einer Ersatzvornahme unter Kostenfolge zu Lasten von [Name Adressat] veranlasst.
3. Neu zugeführte Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche unter das Ab- lagerungsverbot fallen, werden nach schriftlicher Beseitigungsaufforderung im Sinne einer Ersatzvornahme unter Kostenfolge umgehend abgeführt.
4. Die Kosten dieser Verfügung von Fr. [...] werden [Name Adressat] auferlegt.
5. Bei Missachtung der Frist gemäss Dispositiv 1 erfolgt Verzeigung zur Bestrafung. Die Widerhandlung gegen diese Verfügung ist gemäss § 340 Abs. 1 PBG mit Busse bis Fr. 50'000 bedroht und gemäss § 39 Abs. 1 lit. b AbfG mit Haft oder Busse bis Fr. 50'000.

[Falls in den Erwägungen auch wassergefährdende Substanzen vorkommen: Die Widerhandlung gegen diese Verfügung ist gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. b GSchG mit Busse bis Fr. 20'000 bedroht und gemäss § 53 Abs. 1 EG GschG mit Busse bis Fr. 50'000.]

6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
7. Mitteilung an [Name und Adresse Adressat] (eingeschrieben), zur Überwachung des Vollzugs an [Kontrollorgan der Gemeinde], sowie an die [Gemeindekasse].

[Ort, Datum, Unterschrift]

3. Muster Vollstreckungsverfügung

Textpassagen, die nur den Fall «Lagerplatz» und somit auch das Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffen, sind hellblau hinterlegt.

[Zuständige Behörde gemäss Gemeindeordnung. Name und Adresse Adressat]

Verfügung vom [Datum]

[Name Adressat]. Anordnung der Ersatzvornahme (Vollstreckung). Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Zwangsräumung.

Mit Verfügung vom [Datum] wurde [Name Adressat] aufgefordert, das Areal [Örtlichkeit] zu räumen. Die Verfügung ist mittlerweile rechtskräftig geworden. Am [Datum] wurde [Name Adressat] noch einmal aufgefordert, das Areal bis spätestens [Datum] zu räumen. Eine Kontrolle am [Datum] zeigte jedoch, dass der widerrechtliche Zustand nicht beseitigt worden ist. Die Räumung ist daher androhungsgemäss mittels Ersatzvornahme von der Gemeinde durchzuführen gemäss § 341 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975, § 35 Abs. 4 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994; § 29 Abs. 1 sowie § 30 und 31 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959.

Aufgrund von Art. 46 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 7. Oktober 1983 ist [Name Adressat] gehalten, die nötigen Auskünfte zu erteilen, damit die Zwangsräumung reibungslos ablaufen kann. Zu den Mitwirkungspflichten von [Name Adressat] gehört insbesondere, dass [er/ sie] spätestens bei der Zwangsräumung bekannt gibt, falls bestimmte Gegenstände einer besonderen Nutzung zugeführt werden sollen. Werden allfällige Einwendungen gegen die Wegführung bestimmter Sachen erhoben, so werden diese Gegenstände bis zur definitiven Entscheidung auf Kosten von [Name Adressat] eingelagert. Ausgenommen sind Gegenstände, bei denen sofort erkennbar ist, dass es sich um Abfälle im Sinne von § 15 AbfG handelt.

Daher ergeht folgende Verfügung:

1. Die Räumung des Areals [Örtlichkeit] wird am [Datum der Zwangsräumung] durch [die Gemeinde oder durch Unternehmer XY im Auftrag und im Beisein der Gemeinde, allenfalls auch der Polizei] erfolgen.
2. [Name Adressat] wird aufgefordert, bei der Zwangsräumung auf dem Areal anwesend zu sein. Wenn [er/sie] nicht erscheint, hat [er/sie] kein Recht, bestimmte Gegenstände einer besonderen Nutzung zuzuführen.
3. Die Kosten dieser Verfügung von Fr. [...] werden [Name Adressat] auferlegt. Der Betrag ist innert eines Monats nach Erhalt dieser Verfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an [Name und Adresse Adressat] (eingeschrieben), zur Überwachung des Vollzugs an [Kontrollorgan der Gemeinde], sowie an die [Gemeindekasse].

[Ort, Datum, Unterschrift]

4. Muster Kostenverfügung

Textpassagen, die nur den Fall «Lagerplatz» und somit auch das Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffen, sind hellblau hinterlegt.

[Zuständige Behörde gemäss Gemeindeordnung. Name und Adresse Adressat]

Verfügung vom [Datum]

[Name Adressat]. Überbindung der Kosten für Ersatzvornahme

Am [Datum] führte [Gemeinde] eine Räumung auf der Liegenschaft von [Name Adressat] an [Adresse] [Kat.-Nr.] im Rahmen einer Ersatzvornahme durch. Die [Gemeinde] hatte bereits in den beiden Verfügungen Nr. [...] vom [Datum] und Nr. [...] vom [Datum] darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Räumungskosten durch [Name Adressat] zu tragen seien. [falls zutreffend: Die Ersatzvornahme wurde von der Kantonspolizei Zürich begleitet.]

Für die Ersatzvornahme wurden drei Offerten von Fachunternehmen eingeholt. Den Zuschlag erhielt der günstigste Anbieter.

Die Kosten der Ersatzvornahme sind [Name Adressat] zu überbinden gemäss § 341 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975, § 35 Abs. 4 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994; § 29 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 lit. b Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) vom 24. Mai 1959.

Die Kosten aus der Zwischenlagerung von Materialien sowie allfällige weitere, zurzeit noch unbekannte Kosten aus der Ersatzvornahme werden [Name Adressat] zu einem späteren Zeitpunkt separat in Rechnung gestellt.

Daher ergeht folgende Verfügung:

1. Für die Ersatzvornahme gemäss den Erwägungen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse [Name und Adresse Adressat]

— Staatsgebühr:	Fr.	xx.--	(Konto)
— Wegpauschalen:	Fr.	xx.--	(Konto)
— Kosten Ersatzvornahme:	Fr.	xx.--	(Konto)
— Ausfertigungsgebühr:	Fr.	xx.--	(Konto)
— Total	Fr.	xx.--	

2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
3. Mitteilung an [Name und Adresse Adressat] (eingeschrieben), zur Überwachung des Vollzugs an [Kontrollorgan der Gemeinde], sowie an die [Gemeindekasse].

[Ort, Datum, Unterschrift]